

Satzung der Gemeinde Gornheimertal über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5,51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gornheimertal in ihrer Sitzung am 16.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

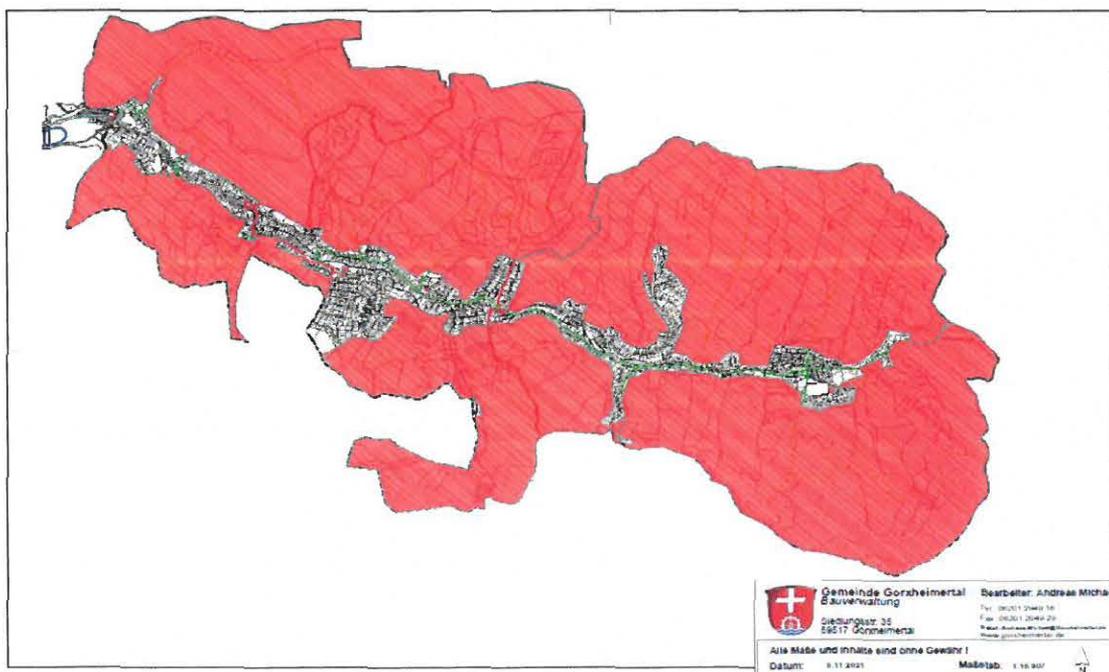
§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten und in dem nach § 3 bestimmten Zeitraum an der Leine zu führen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 obliegt der Person, die den Hund hält sowie der Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflcht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Gornheimertal, siehe folgende Gemarkungskarte Gornheimertal, rote Schraffur:



Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist.

Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 15. Juli jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Begleithunde im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

Der Gemeindevorstand ist gemäß §28 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gorxheimertal, 25.11.2021




Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal
Spitzer, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Gorxheimertal, 25.11.2021




Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal
Spitzer, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung:

- a) in den „Weinheimer Nachrichten“ am 25.11.2021, 159. Jahrgang, Ausgabe Nr. 273 und
- b) in der „Odenwälder Zeitung“ am 25.11.2021, 73. Jahrgang, Ausgabe Nr. 273.

Es wird bescheinigt, dass die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der ab 01.08.2018 gültigen Fassung gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.

Diese Satzung tritt am 26.11.2021 in Kraft.

Gorxheimertal, 25.11.2021

Der Gemeindevorstand




Spitzer, Bürgermeister